

„Förderverein Glückskäferl Neukirchen e.V.“

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Glückskäferl Neukirchen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Triftern/Neukirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kindergartens Glückskäferl Neukirchen in der Gemeinde Triftern
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden sowie Durchführung von Veranstaltungen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Die Förderung kann dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar die Kosten für Ausrüstung, Ausstattung, Ausflüge, Spielgeräte und Spielmaterial, sowie sonstige Aktivitäten für den Kindergarten Glückskäferl Neukirchen übernimmt und trägt.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag abschließend. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Der Eintritt wird wirksam, wenn der Interessent nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung eine Negativmitteilung erhält. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch Beschluss des Vorstands, wenn es:
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

- b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- c) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Vorstandssitzung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht dem Vorstand Anträge zu unterbreiten
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag mittels SEPA-Lastschrift zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand und Vereinsausschuss

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
- (2) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) mindestens einem, jedoch höchstens bis zu drei Beisitzern

Den Mitgliedern des Vorstands und Vereinsausschuss kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Vereinigung mehrere Ämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich, sie sind jeweils allein Vertretungsberechtigt, sowie die Führung seiner Geschäfte.
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung

- b) Aufnahme neuer Mitglieder
- c) Ausschluss vorhandener Mitglieder
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- e) Anfertigung des Jahresbericht
- f) die Verwaltung des Vereinsvermögens

§10 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert
 - a) bis 499,99 € im Einzelfall, können vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart oder Schriftführer alleine, ohne Zustimmung getätigt werden
 - b) 500,-- bis 2.499,99 € bedürfen der Beschlussfassung des Vorstands
 - c) 2.500,-- bis 4.999,99 € bedürfen der Beschlussfassung des Vereinsausschusses
 - d) über 5.000,-- € bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 11 Bestellung des Vorstand und Vereinsausschuss

- (1) Der Vorstand und Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Die Wahl findet spätestens bis zum 31. März der jeweiligen Wahlperiode statt.
- (2) Mitglieder des Vorstand und Vereinsausschuss können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand oder Vereinsausschuss.
- (3) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand oder Vereinsausschuss aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstand oder Vereinsausschuss berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand oder Vereinsausschuss zu berufen.
- (5) Die Wahl der Vorstand- oder Vereinsausschussmitglieder erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen und mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Wahl geheim durchzuführen ist.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung von Vorstand und Vereinsausschuss

- (1) Der Vorstand bzw. Vereinsausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einladung kann in Textform erfolgen, insbesondere per E-Mail oder mittels eines gängigen elektronischen Messenger-Dienstes.
- (2) Sowohl die Vorstandssitzung als auch die Vereinsausschusssitzung können in rein virtueller Form ohne physischen Versammlungsort oder in hybrider Form stattfinden. Die konkrete Form gibt der Vorstand in der Einladung bekannt. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte mittels elektronischer Kommunikation ausüben können. Bei einer Präsenzversammlung gibt der Vorstand den Ort der Versammlung bekannt. Bei einer virtuellen Versammlung werden die Zugangsdaten den Vorstands- oder Vereinsausschuss-Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Es wird die E-Mail-Adresse verwendet, die das Mitglied dem Verein mitgeteilt hat. Für den Fall einer

hybriden Vorstands- oder Vereinsausschusssitzung haben Mitglieder, die nicht persönlich erscheinen können oder möchten, die Zugangsdaten beim Vorstand zu erfragen.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
- (4) Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Umlaufverfahren kann schriftlich, in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) oder in elektronischer Form erfolgen. Voraussetzung ist, dass allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe innerhalb einer angemessenen Frist eingeräumt wird und die nach der Satzung erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht wird. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist zu dokumentieren und in das nächste Protokoll einer Sitzung aufzunehmen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt insbesondere schriftlich per E-Mail oder mittels eines gängigen elektronischen Messenger-Dienstes, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch in rein virtueller ohne einen physischen Versammlungsort oder in hybrider Form stattfinden. Die konkrete Form wird durch den Vorstand bei der Einladung bekannt gegeben. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Im Falle der Präsenzversammlung gibt der Vorstand den Ort der Versammlung bekannt. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Für den Fall der hybriden Mitgliederversammlung haben die Mitglieder, welche nicht persönlich erscheinen können oder möchten, die Zugangsdaten beim Vorstand zu erfragen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Die Angabe der Tagesordnung für eine Mitgliederversammlung, in der über die Änderung der Vereinsatzung abgestimmt werden soll, hat auch die Angabe der zu ändernden Paragraphen zu enthalten.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder von Vorstand und Vereinsausschuss
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer der aktuellen Wahlperiode. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - f) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstands
 - g) die Auflösung des Vereins.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Kindergarten Glückskäferl Neukirchen, der es ausschließlich und unmittelbar für den Kindergarten Glückskäferl Neukirchen zu verwenden hat. Sollte der Träger nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts im Gemeindegebiet Neukirchen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in der vorgenannten Form, wurde am 29.03.2026 einstimmig genehmigt und tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Neukirchen den 29.03.2026 (§10a geändert am 30.04.2026)